

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0083/2018/IV

Datum:
24.05.2018

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Information zum Herbizideinsatz auf städtischen
Flächen
hier: Glyphosat auf Spielplätzen**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	05.06.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	28.06.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zum Herbizideinsatz zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine	
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Antrag vom 21.03.2018 hat die Gemeinderatsfraktion der SPD gemäß § 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg einen Bericht zum Thema Glyphosat auf Spielplätzen angefordert.

Die Verwaltung informiert dazu wie folgt:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 10.02.2011,

„Auf allen Flächen der Stadt Heidelberg werden grundsätzlich keine Herbizide oder Mittel mit herbizider Wirkung eingesetzt (Ausnahmefälle ausgenommen). Entsprechendes gilt auch für ausführende Firmen oder andere Gebietskörperschaften und auch für teilgenutzte oder gemeinsam genutzte Flächen.“

wird durch die Ämter der Stadt Heidelberg und den Abwasserzweckverband (AZV) umgesetzt.

Begründung:

Mit Drucksache 0169/2010/IV hat der Gemeinderat am 10.02.2011 den folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss des Gemeinderates:

*Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:
Auf allen Flächen der Stadt Heidelberg werden grundsätzlich keine Herbizide oder Mittel mit herbizider Wirkung eingesetzt (Ausnahmefälle ausgenommen). Entsprechendes gilt auch für ausführende Firmen oder andere Gebietskörperschaften und auch für teilgenutzte oder gemeinsam genutzte Flächen.“*

Das Landschafts- und Forstamt setzt diesen Beschluss auf den von ihm bewirtschafteten Flächen direkt um. Sofern das Amt als Dienstleiter für andere Ämter tätig ist wird in den Pflegeausschreibungen als Standard die Verwendung von Insektiziden und Herbiziden ausgeschlossen:

„Die Pflegearbeiten sind fachlich einwandfrei, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik des Garten- und Landschaftsbaues, sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV und des Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, auszuführen. Der Einsatz von Pestiziden (Breitband- bzw. Totalherbizide, Insektizide, Rodentizide, Fungizide) jeglicher Art ist strengstens verboten.“

Auch der AZV berichtet, dass sowohl in den Klärwerken mit ihren großen Pflaster- und Asphaltflächen als auch beim Kanalbetrieb mit seinen teils recht umfangreichen Flächen auf Pumpwerken und Rückhalteanlagen keinerlei Pestizide eingesetzt werden. Die Arbeit und auch das Erscheinungsbild der Anlagen beeinträchtigende Wild- und Unkräuter werden schon seit Jahren mit dem entsprechenden (Mehr-) Aufwand per Hand, mit Hilfe von Freischneidern oder Rasenmähern sowie in den Klärwerken auch mit einer Kleinkehrmaschine (samt Wildkrautbesen) so gut es geht bekämpft. Daneben gibt es Überlegungen, die Flächen in den Klärwerken mittels Heißdampf sauber zu halten, um den Aufwand möglichst gering zu halten.

Die abgefragten städtischen Ämter mit Flächenverantwortung haben berichtet, dass in ihrer Verantwortlichkeit kein Herbizideinsatz stattfindet.

2. Auswirkungen

Der Verzicht auf Pestizide/Herbizide bedeutet einen erheblichen personellen Mehraufwand, der nicht immer im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht und daher nicht ohne Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Freiflächen und Grünanlagen bleiben kann. Dies wird durch die Bevölkerung wahrgenommen, dieser Umstand wird jedoch nicht ohne Weiteres mit dem Herbizidverzicht in Zusammenhang gebracht.

3. Finanzierung

Der in der Bürgerschaft weit verbreitete Wunsch nach „tipp-top“-gepflegten (d.h. Wildkraut-freien) Platz- und Wegeflächen, lässt sich mit rein manueller, bzw. mechanischer Bearbeitung nicht vollständig erfüllen, so dass stets ein gewisser Konflikt zwischen ökologischen Vorgaben und gewünschtem Erscheinungsbild verbleibt. Dieser Konflikt konnte in den letzten Monaten durch den Einsatz eines neuen Heißdampfgeräts zur Wildkraut-Bekämpfung teilweise entschärft werden, die Flächenleistung dieses Geräts ist allerdings begrenzt, so dass auch mit einem solchen technischen Hilfsmittel bei weitem nicht alle Flächen bearbeitet werden können.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM1	+	Ziel/e: Umweltsituation verbessern Begründung: Der Wegfall des Einsatzes von Herbiziden schließt potentielle Gefahren vor allem Gesundheitsgefahren durch deren Einsatz aus.
UM2	+	Ziel/e: Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima Begründung: Durch den Verzicht auf Herbizide werden Wasser und Boden dauerhaft geschützt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

In Vertretung
gezeichnet
Dr. Joachim Gerner